

# VERORDNUNG

## der Gemeinde Taching a.See über das Halten von Hunden

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl S. 152), erläßt die Gemeinde Taching a.See folgende

### Verordnung

#### § 1

- 1) Auf öffentlichen Anlagen sowie Straßen, Wegen oder Plätzen in den Ortsteilen Taching a.See und Tengling sind Hunde größerer Gattung angeleint zu führen.
- 2) Hunde größerer Gattung im Sinne des Abs. 1 sind ausgewachsene Tiere mit mindestens 50 cm Schulterhöhe (z. B. Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge und Bernhardiner)

#### § 2

Zum Zwecke der Jagdausübung, oder auf dem Weg von und zur Jagdausübung kann bei Jagdhunden das Anleinen unterbleiben, wenn von dem Hund keine besondere Gefahr ausgeht.

#### § 3

Hunde, welche sich innerhalb eines befriedeten Besitztums befinden, sind so zu halten, daß von ihnen keine Bedrohung oder Gefahr für auf öffentlichem Verkehrsgrund befindlichen Personen ausgehen kann.

#### § 4

Hundehalter haben Verschmutzungen, insbesondere Losungen, welche von ihrem Hund verursacht wurden, zu beseitigen.

#### § 5

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Einzelmaßnahmen anordnen.

#### § 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Taching a.See über das Halten von Hunden in der  
Gemeinde Taching a.See vom 07.11.1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See  
Nr. 28 vom 18.11.1996) außer Kraft.

**Taching a.See, 17.04.1997**  
**GEMEINDE TACHING A.SEE**

**(H. Schmid)**  
**1. Bürgermeister**

